

und Beseitigung kriminalitätsbegünstigender Faktoren und zur Erziehung und Selbsterziehung des Täters nur ungenügend genutzt. Teilweise erfolgt die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte erst nach Abschluß der Ermittlungen, nach Anklageerhebung oder sogar erst während des gerichtlichen Verfahrens.

Weil in der Strafsache Sch. des Kreisgerichts B. die Möglichkeiten für die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte im Ermittlungsverfahren nicht genutzt wurden und auch der Staatsanwalt nichts veranlaßte, sah sich das Kreisgericht gezwungen, die Sache gemäß § 174 Strafprozeßordnung zur Nachermittlung zurückzuverweisen. Erst daraufhin organisierte der Kreisstaatsanwalt eine Beratung im Arbeitskollektiv des Angeklagten, informierte über den bestehenden Tatverdacht, erläuterte die neuen Formen der Mitwirkung und erreichte so, daß ein gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt wurde und daß das Kollektiv sich zur Übernahme der Bürgschaft bereiterklärte.

Die allseitige Information sollte *sofort* dann erfolgen, wenn die Ermittlungen dies gestatten. Dies wird in der Regel dann sein, wenn die Ermittlungen zu einem hinreichenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten geführt haben, z. B. wenn der Beschuldigte ein im Einklang mit den weiteren Ermittlungsergebnissen stehendes Geständnis abgelegt hat. Bestreitet der Beschuldigte die Tat, so sollte die ausführliche Information als Grundlage für die Beratung des Kollektivs stets erst unmittelbar vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens erfolgen. Voreilige Informationen können ungerechtfertigte Auseinandersetzungen im Kollektiv und womöglich eine Diskriminierung eines Unschuldigen bewirken. Zu späte Informationen bedeuten eine Beschränkung der Mitwirkung und können eine Negierung der gesellschaftlichen Kräfte beinhalten. Die optimale Bestimmung des Zeitpunkts, des Umfangs und der Art und Weise der Information verlangen Geschick und Taktgefühl von den Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane und volles Verständnis der Bedeutung und des Wesens der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte.

Die Information erfolgt überwiegend am günstigsten durch Teilnahme eines Mitarbeiters des Untersuchungsorgans an der Beratung des Kollektivs. Die Genossen des Volkspolizeikreisamtes Brand-Erbisdorf erkannten dies bereits in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Rechtspflegeerlasses. In einer Zuschrift an die Redaktion der Zeitschrift „Die Deutsche Volkspolizei“ durch diese Genossen heißt es unter anderem:

„Die Genossen der Abteilung Kriminalpolizei gehen jetzt dazu über, die Arbeitsbrigade des Beschuldigten nicht nur aufzusu-